



Gemeinde Pfalzgrafenweiler Landkreis Freudenstadt

Bebauungsplan "Ringstraße – 1. Änderung"

in Pfalzgrafenweiler – Bösingen

## ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Fassung vom 12.10.2021



## Auftraggeber

Gemeinde Pfalzgrafenweiler

i.V. Dieter Bischoff (Bürgermeister)

## Auftragnehmer

Gfrörer Ingenieure

Hohenzollernweg 1

72186 Empfingen

07485/9769-0

info@gf-kom.de

www.gf-kommunal.de

### Bearbeiter

Laura Reinhardt, Dipl. Biol. / laura.reinhardt@gf-kom.de

Rebecca Grittner, Dipl. Biol. / rebecca.grittner@gf-kom.de

Empfingen, den 12.10.2021

10; 10;

### "gsplan "raße – 1. Änderung" "zgrafenweiler – Bösingen



# nhaltsübersicht

1	lmt	ores	sum

1.	Einleitung und Rechtsgrundlagen	1
1.1	Untersuchungszeitraum und Methode	2
1.2	Rechtsgrundlagen	4
2.	Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen	6
2.1	Lage des Untersuchungsgebietes	
2.2	Nutzung des Untersuchungsgebietes	7
3.	Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes	9
3.1	Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht	9
3.2	Ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten	
3.3	Biotopverbund	11
4.	Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten	13
4.1	Vögel (Aves)	15
	4.1.1 Diagnose des Status im Gebiet	17
4.2	Wirbellose ( <i>Evertebrata)</i>	
	4.2.1 Schmetterlinge ( <i>Lepidoptera</i> )	19
5.	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung	21
II An	nhang	22
III I i	iteraturverzeichnis	24



### 1. Einleitung und Rechtsgrundlagen

Anlass für den vorliegenden Artenschutzbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplanes "Ringstraße – 1. Änderung". Innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Ringstraße" soll auf einem bisher als private Grünfläche festgesetzten etwa 0,83 ha großen Teilbereich in Verlängerung der Silcherstraße eine zusätzliche Wohnbaufläche entwickelt werden, ohne dass in den nicht überplanten Außenbereich eingegriffen werden muss.



Abb. 1: Übersichtskarte mit der Lage des Plangebietes (schwarz gestrichelt).

Durch die Planaufstellung könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Ar-

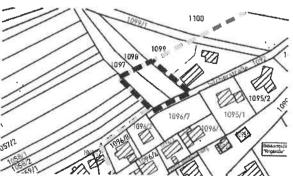


Abb. 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans (schwarz gestrichelt)

tenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.



### .1 Untersuchungszeitraum und Methode

Die artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungen erfolgten vom 28.04.2021 bis 15.06.2021.

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Begehungstermine innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt, in denen das angetroffene Inventar an biotischen und abiotischen Strukturen auf eine mögliche Nutzung durch artenschutzrechtlich indizierte Spezies untersucht und die angetroffenen relevanten Arten dokumentiert wurden. Neben der fortlaufenden Nummer sind die Erfassungszeiträume (Datum und Uhrzeit), der Bearbeiter und die Witterungsverhältnisse angegeben. Den Erfassungsterminen sind jeweils die abgehandelten Themen in Anlehnung an die arten- und naturschutzrechtlich relevanten Artengruppen und Schutzgüter zugeordnet. Die Angabe "Habitat-Potenzial-Ermittlung" wird für eingehende Kartierungen gewählt, bei welchen eine Einschätzung des Gebietes anhand der vorhandenen Habitatstrukturen hinsichtlich der Eignung als Lebensraum für Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, für europäische Vogel- und Fledermausarten sowie für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders oder streng geschützten Arten erfolgt. Während der Begehungen im Untersuchungsraum wird zudem grundsätzlich immer auf Beibeobachtungen aller planungsrelevanter Arten geachtet, wenngleich die Artengruppe in der Themenspalte nicht aufgelistet wird. So wurden auch sämtliche Strukturen nach vorjährigen Neststandorten, nach Bruthöhlen, nach Rupfplätzen etc. abgesucht. Die Einstufung von Bäumen als Habitatbaum erfolgt in Anlehnung an die Definition des Altund Totholzkonzeptes Baden-Württemberg (z.B. Bäume mit Stammhöhlen, Stammverletzungen, mit hohem Alter oder starker Dimensionierung, stehendes Totholz mit BHD (Brusthöhendurchmesser) > 40 cm, Horstbäume).

Die detaillierte Erfassungsmethode sowie die Ergebnisse der Kartierung sind in den jeweiligen nachfolgenden Kapiteln zu den einzelnen Artengruppen vermerkt.

Tab. 1: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet

Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Wetter	Thema
(1)	28.04.2021	Reinhardt	10:15 – 11:00 Uhr	15 °C, sonnig, schwach windig	V, H
[2]	10.05.2021	Reinhardt	13:45 - 14:40 Uhr	16 °C, bedeckt, schwach windig	V, P
(3)	01.06.2021	Reinhardt	08:55 <b>–</b> 09:35 Uhr	13 °C, sonnig, schwach windig	V, P
(4)	15.06.2021	Grittner	06:50 <b>-</b> 07:40 Uhr	13 °C, sonnig, windstill	V
Erlä	iuterungen	der Abkürzunger	ı und Codierunge	n	
<b>V</b> : Vö	gel	P: Farn- und B	llütenpflanzen	H: Habitat-Potenzial-Ermittlung	

Ergänzend zu den eigenen Erhebungen wird das Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg (ZAK) für Pfalzgrafenweiler (kleinste im Portal des ZAK vorgegebene Raumschaft) im Naturraum Schwarzwald-Randplatten dargestellt und bei der Ergebnisfindung mit diskutiert. Als im Gebiet vorkommende Habitatstrukturen wurden ausgewählt:



• D2.2.1 Grünland frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen. Im Ergebnis lieferte das Zielartenkonzept 12 Zielarten aus 4 Artengruppen. Die zu berücksichtigenden Arten nach dem Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg (ZAK) sind in Tabelle 9 im Anhang dieses Gutachtens dargestellt.

Neben 6 europäischen Vogel- und 2 Fledermausarten standen nach der Auswertung bei den Reptilien die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und bei den Tagfalterarten der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) und der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) im Vordergrund.

gsplan raße – 1. Änderung" zgrafenweiler – Bösingen



#### Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag bildet der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG, der folgendermaßen gefasst ist:

"Es ist verboten.

- wild lebenden Tieren der <u>besonders geschützten</u> Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der <u>besonders geschützten Arten</u> der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der <u>besonders geschützten</u> Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen. fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.



2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingrift oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.



### 2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen

#### 2.1 Lage des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am nördlichen Rand der Ortschaft Bösingen, in der Gemeinde Pfalzgrafenweiler, und wird im Süden und Osten von bestehender Wohnbebauung begrenzt. In Richtung Westen und Norden öffnet sich das Wohngebiet in die freie Landschaft, die sowohl Wiesen als auch landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen beinhaltet. Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von ca. 620 m über NHN und steigt leicht in nördliche Richtung ins Offenland an.

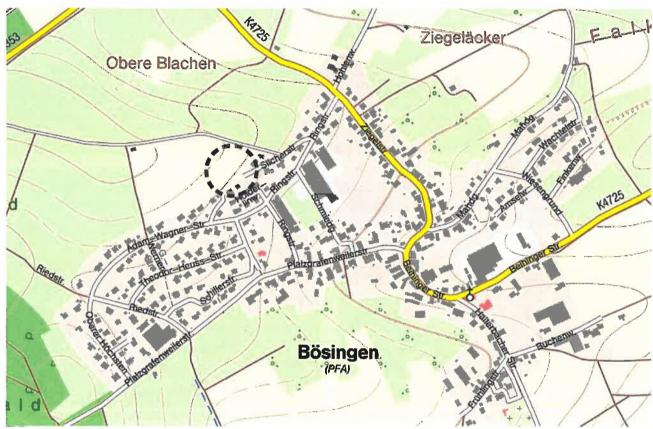


Abb. 3: Ausschnitt aus der topografischen Karte (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).



### 2.2 Nutzung des Untersuchungsgebietes

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine kleine von Süden nach Norden leicht ansteigende Grünlandfläche, die laut dem Datenblatt der LUBW als Mähweide (Pferde) genutzt wird. Zum Zeitpunkt der Kartierungen lag keine Beweidung der Fläche vor. Die Wiese weist einen sehr großen Artenreichtum auf mit hohen Anteil an wertgebenden Arten. Sie ist auch gemäß der Offanlandbiotopkartierung der LUBW als FFH-Mähwiese ausgewiesen (siehe Kap. 3.2). Zur Veranschaulichung einer für das Gebiet typischen Wiesenpflanzen-Gemeinschaft wurde eine Schnellaufnahme nach den Vorgaben der LUBW durchgeführt.<sup>1</sup>



Abb. 4: Sicht auf das Plangebiet aus südlicher Richtung. (Aufnahme vom 28.04.2021)



Abb. 5: Sicht auf das Plangebiet aus nördlicher Richtung. (Aufnahme vom 15.06.2021)



Abb. 6: Blühaspekt der FFH-Mähwiese. (Aufnahme vom 01.06.2021)

<sup>1</sup> LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) [2014]: Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umwelt Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Version 1.3.

ıgsplan Araße – 1. Änderung" Alzgrafenweiler – Bösingen



(ab. 2: Schnellaufnahme aus der Grünlandfläche (ca. 5 x 5 m) [Magerarten fett, Störzeiger [fett]]

				_				
Wiss	. Bezeichnung	De	utscher Name	Ε	Wiss	s. Bezeichnung	Deutscher Name	Ε
Achillea i	millefolium	Wiesen-	Schafgarbe	+	Luzula c	ampestris	Hasenbrot	+
Alchemil	la vulgaris agg.	Gewöhn	l. Frauenmantel	+	Medicag	o lupulina	Hopfenklee	+
Anthoxan	nthum odoratum	Gewöhn	liches Ruchgras	+	Plantago	lanceolata	Spitz-Wegerich	+
Arrhenat	therum elatius	Glatthaf	er	2b	Poa prat	ensis	Echtes Wiesen-Rispengras	2b
Bellis pe	rennis 1c	Gänsebl	ümchen	+	Ranuncu	ılus acris	Scharfer Hahnenfuß	+
Campanu	ula rotundifolia	Rundbl.	Glockenblume	+	Ranuncu	ılus bulbosus	Knolliger Hahnenfuß	2a
Centaure	ea jacea	Wiesen-	Flockenblume	+	Rumex a	cetosa	Wiesen-Sauerampfer	+
Cerastiui	m holosteoides	Armhaa	riges Hornkraut	+	Saxifraga	a granulata	Knöllchen-Steinbrech	+
Colchicum autumnale He		Herbst-	Zeitlose	+	Stellaria	media [1a, c]	Gewöhnliche Vogelmiere	+
Crepis biennis Wie		Wiesen-	Pippau	+	Taraxacu	ım sect. Rud. (1a)	Wiesen-Löwenzahn	+
Dactylis <u>(</u>	glomerata (1a)	Wiesen-	Knäuelgras	1	Tragopogon pratensis		Gew. Wiesenbocksbart	+
Festuca i	rubra	Echter F	Rotschwingel	+	Trifolium	n pratense	Rot-Klee	1
Galium a	lbum	Weißes	Wiesenlabkraut	+	Trifolium	n repens	Kriech-Klee	+
Helictotr	ichon pubescens	Flaumig	er Wiesenhafer	1	Veronica	nica chamaedrys Gamander-Ehrenpreis		+
Holcus la	anatus	Wolliges	Honiggras	+	Valerianella locusta		Gewöhnlicher Feldsalat	+
			Erläuterungen der	Abkü	rzungen (	und Codierungen		
Artmächt	tigkeit nach der Bra	un-Blanq	uet-Skala (kombinierte	e Abun	danz- / Do	minanz-Skala)		
Symbol	Individuenzahl		Deckung		Symbol	Individuenzahl	Deckung	
r	selten, ein Exemp	ar	(deutlich unter 1 %)		2b	(beliebig)	16 bis 25 %	
+	wenige (2 bis 5 Ex	emplare)	(bis 1 %)		2a	(beliebig)	5 bis 15 %	
1	viele (6 bis 50 Exe	mplare)	(bis 5 %)					
Kategorie	e der Lebensraum a	abbauend	en Art					
1a: Sticks	stoffzeiger				1c: Bewe	eidungs-, Störzeiger	•	

In der Wiese wurden 30 verschiedene Pflanzenarten, im Rahmen einer Schnellaufnahme (10 Minuten Untersuchungsdauer), auf einer Fläche von ca. 25 m² registriert. Davon zählen vier Arten zu den sogenannten 'Störzeigern' (1a: Stickstoffzeiger, 1c: Beweidungs- und Störungszeiger). Mit den somit verbleibenden 29 'Zählarten', ist der Bestand als sehr artenreich zu bezeichnen. Mit 9 Magerkeitsanzeigern fällt knapp ein Drittel der Arten auf solche der mageren Standorte oder jene mit aufwertender Bedeutung für die Grünfläche. In der Gesamtbewertung besitzt die Fläche einen guten Erhaltungszustandes (Kategorie B).



### 3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes

### 3.1 Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

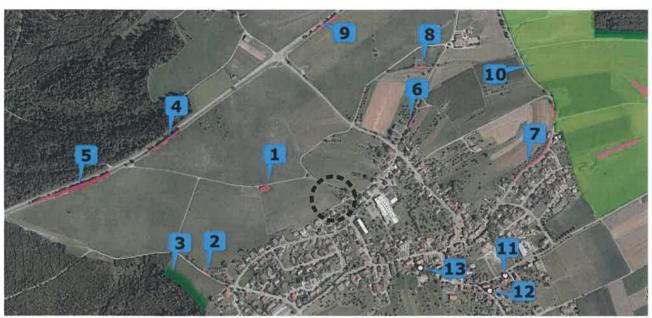


Abb. 7: Orthofoto des Planungsraumes mit Eintragung der Schutzgebiete in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 3: Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	BiotNr.	Bezeichnung	Lage
[1]	1-7417-237-2149	Offenlandbiotop: Feldhecke W Bösingen, Gewann Ried	215 m NW
(2)	1-7417-237-2137	Offenlandbiotop: Feldhecke am W Ortsrand von Bösingen	455 m W
(3)	2-7417-237-0065	Waldbiotop: Waldrand W Bösingen	530 m W
(4)	1-7417-237-2153	Offenlandbiotop: Straßenbegleitende Feldhecke W Bösingen, Gewann Ried 2	535 m NW
(5)	1-7417-237-1472	Offenlandbiotop: Straßenbegleitende Baumhecke W Bösingen, Gewann Ried 1	710 m NW
(6)	1-7417-237-2140	Offenlandbiotop: Feldhecke am Nordrand von Bösingen, Gewann Ziegeläcker	330 m NO
(7)	1-7417-237-2145	Offenlandbiotop: Feldhecken am NO Ortsrand Bösingen, Gewann Bühl	460 m 0
(8)	1-7417-237-2139	Offenlandbiotop: Feldhecken am Volleyballfeld N Bösingen	490 m NO
[9]	1-7417-237-2150	Offenlandbiotop: Feldhecken an der B28 NW Bösingen	540 m NO
(10)	2.37.028	Landschaftsschutzgebiet: Bösingen	769 m O
(11)	82370540017	Naturdenkmal: 1 Nußbaum	575 m S
(12)	82370540012	Naturdenkmal: 1 Winterlinde	560 m S
(13)	82370540016	Naturdenkmal: 1 Winterlinde	345 m S
ohne	7	Naturpark: Schwarzwald Mitte/Nord	innerhalb
		Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen	
Lage: kür:	zeste Entfernung vom	Mittelpunkt des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Rich	ntung



inerhalb des Geltungsbereiches bestehen keine Schutzgebiete. Das nächst gelegene ist ein Offenlandbiotop bestehend aus einer Feldhecke "Gewann Ried" in ca. 215 m Entfernung in nord-westlicher Richtung. Es wird konstatiert, dass vom Vorhaben keine erheblichen negativen Wirkungen auf die Schutzgebiete und deren Inventare in der Umgebung ausgehen.

### 3.2 Ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten



Abb. 8: Orthofoto mit Eintragung der Mageren Flachland-Mähwiesen (gelbe Flächen) in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 4: Magere Flachland-Mähwiesen (FFH LRT 6510) in der Umgebung des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	BiotNr.	Bezeichnung	Lage
(1)	65000-237-46120516	Artenreiche Glatthaferwiese am nordwestlichen Ortsrand von Bösingen I	innerhalb
(2)	65000-237-46120518	Artenreiche Glatthaferwiese am nordwestlichen Ortsrand von Bösingen II	30 m W
(3)	65000-237-46120520	Artenreiche Glatthaferwiese östlich Stundenstein	330 m W
(4)	65000-237-46120526	Mäßig artenreiche Glatthaferwiese am Stundenstein II	420 m NW
(5)	65000-237-46120522	Mäßig artenreiche Glatthaferwiese südöstlich Stundenstein	430 m W
(6)	65000-237-46120532	Mäßig artenreiche Rotschwingel-Straußgras-Wiese östlich Brenntenwald	500 m W
		Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen	
Lage : kür	zeste Entfernung vom Mit	telpunkt des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Rich	ntung

Bebauungsplan "Ringstraße – 1. Änderung" in Pfalzgrafenweiler – Bösingen



Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich eine ausgewiesene FFH-Mähwiese. Dabei handelt es sich g mäß dem Datenauswertebogen um eine sehr artenreiche Glatthaferwiese mittlerer bis mäßig trockener Standorte (Biotop-Nr. 65000-237-46120516).

Durch das geplante Vorhaben geht ein Teil der innerhalb des Geltungsbereiches befindlichen FFH-Mähwiese verloren. Durch die Beanspruchung kommt es zu einem Verstoß gegen §19 BNatSchG in Verbindung mit dem Umweltschadensgesetz. Die Wiese muss deshalb an anderer Stelle gleichwertig und flächengleich (1:1 Ausgleich) wieder hergestellt werden. Um eine baubedingte Beeinträchtigung des nördlich angrenzenden FFH-Mähwiesenbestandes zu vermeiden, sind die nicht überplanten Bereiche dieser FFH-Mähwiese mit Flatterband abzugrenzen und zwingend vor Befahrung und Ablagerung zu schützen.

Es wird konstatiert, dass vom Vorhaben keine weiteren erheblichen negativen Wirkungen auf die Schutzgebiete und deren Inventare in der Umgebung ausgehen, insofern der Verlust der FFH-Mähwiese wie angegeben, im Verhältnis 1:1 an geeigneter Stelle ausgeglichen wird und die umgebenden Magerwiesen vor baubedingten Beeinträchtigungen geschützt werden.

#### 3.3 Biotopverbund

Der Fachplan "Landesweiter Biotopverbund" versteht sich als Planungs- und Abwägungsgrundlage, die entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 24.04.2012 bei raumwirksamen Vorhaben in geeigneter Weise zu berücksichtigen ist. Die Biotopverbundplanung ist auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung eine Arbeits- und Beurteilungsgrundlage zur diesbezüglichen Standortbewertung und Alternativen-Prüfung, sowie bei der Ausweisung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen-Flächen.

Nach § 21 BNatSchG Abs. 4 sind zudem die "Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten".

Der Fachplan "Landesweiter Biotopverbund" stellt im Offenland drei Anspruchstypen dar – Offenland trockener, mittlerer und feuchter Standorte. Innerhalb dieser wird wiederum zwischen Kernräumen, Kernflächen und Suchräumen unterschieden. Kernbereiche werden als Flächen definiert, die aufgrund ihrer Biotopausstattung und Eigenschaften eine dauerhafte Sicherung standorttypischer Arten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften ermöglichen können. Die Suchräume werden als Verbindungselemente zwischen den Kernflächen verstanden, über welche die Ausbreitung und Wechselwirkung untereinander gesichert werden soll.





Abb. 9: Biotopverbund (farbige Flächen) in der Umgebung des Geltungsbereiches (schwarz gestrichelte Linie)

Das Vorhaben tangiert Biotopverbundflächen mittlerer Standorte des "Fachplans landesweiter Biotopverbund" (LUBW Stand 2020). Die ausgewiesene Kernfläche ist dabei deckungsgleich mit der im Gebiet vorhandenen Magerwiese. Die Kernfläche wird zusammen mit den westlich gelegenen Kernflächen von einem Kernraum umgeben, von welchem sich wiederum Suchräume in die Umgebung (Südwest bis Nordost) erstrecken.

Die Umwandlung des Plangebiets in ein Wohngebiet führt randlich zum Verlust einer Kernfläche für den Biotopverbund mittlerer Standorte und damit zu einer Arealverkleinerung von Biotopverbundflächen am nördlichen Ortsrand von Bösingen. Die angrenzenden Bereiche bleiben erhalten, so dass der angestrebte Biotopverbund in seiner Funktion weitestgehend erhalten bleibt und keine Zerschneidungen entstehen.

Der erhebliche Verlust der Kernfläche wird durch den für die betroffene FFH-Mähwiese erforderlichen naturschutzrechtlich flächengleichen 1:1 Ausgleich an geeigneter Stelle vollständig ausgeglichen, so dass die Kohärenz der Biotopverbundflächen erhalten bleibt.



### 4. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Im Nachfolgenden wird dargestellt, inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

### Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

#### Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tab. 5: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitateignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen konnte aufgrund der Habitatausstattung und der Lage des Plangebietes vorab ausgeschlossen werden.  → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	nicht geeignet – Eine Nutzung des Gebietes durch planungsrelevante Arten dieser Gruppe kann aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebiets der jeweiligen Art und/oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen innerhalb des Plangebietes und dessen Wirkraum ausgeschlossenen werden.  → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Fledermäuse	potenziell geeignet – Eine potenzielle Nutzung des Plangebietes durch Fledermäuse als Jagdhabitat war gegeben. Quartierpotenzial war aufgrund fehlender Vertikalstrukturen keines vorhanden.	besonders / streng geschützt, Anhang IV und II FFH-RL
	Der sehr artenreiche Grünlandbestand innerhalb des Plangebietes besitzt das Potenzial eine große Insektenbiomasse als Nahrungsgrundlage für Fledermäuse zu produzieren. Durch die Siedlungsrandlage ist jedoch nur mit dem Vorkommen siedlungstypischer und wenig lichtempfindlicher Arten zu rechnen. Ein Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats für die lokale Fledermauspopulation wird aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens, den unmittelbar angrenzend zur Verfügung stehenden Grünflächen in ähnlicher Ausprägung und dem notwendig werdenden FFH-Mähwiesen-Ausgleich in der näheren Raumschaft nicht erwartet.	



ab. 5: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitateignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Vögel	geeignet – Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat für Vogelarten war gegeben. Wenig wahrscheinlich war eine Nutzung als Lebensstätte durch Bodenbrüter. Es wurde eine Brutrevierkartierung durchgeführt.  → Es erfolgt eine nachfolgende Ergebnisdarstellung und Diskussion (Kap. 14.1).	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
Reptilien	nicht geeignet - Die im ZAK aufgeführte Zauneidechse (Lacerta agilis) war aufgrund der Biotopausstattung nicht zu erwarten. Die Zauneidechse benötigt als wärmeliebende Art ein Lebensraummosaik aus besonnten, schnell erwärmbaren Strukturen wie Holz, Steine, Mauern oder Rohboden, um die für ihre Aktivitäten notwendige Körpertemperatur zu erreichen; des Weiteren Versteckmöglichkeiten (hochwüchsige Vegetation, Mauer- oder Gesteinsspalten) sowie Bereiche mit grabbarem Substrat für die Eiablage. Dieses Lebensraummosaik war im Plangebiet nicht gegeben.  → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Amphibien	nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten konnten grundsätzlich aufgrund fehlender geeigneter Biotopstrukturen ausgeschlossen werden.  → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Wirbellose	potenziell geeignet - Planungsrelevante Evertebraten wurden aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung zunächst nicht erwartet.  Das Vorkommen der im ZAK aufgeführten Arten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling ( <i>Maculinea nausithous</i> ), Großer Feuerfalter ( <i>Lycaena dispar</i> ) und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling ( <i>Maculinea teleius</i> ) wird diskutiert.  → Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (Kap. 14.2).	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL



### 4.1 Vögel (Aves)

Im Rahmen der Erhebungen innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde die lokale Vogelgemeinschaft systematisch erfasst.

In der nachfolgenden Tabelle sind sämtliche während der Kartierperiode beobachteten Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt. Neben der fortlaufenden Nummer sind die Arten in alphabetischer Reihenfolge nach dem Deutschen Namen sortiert. Den Arten ist die jeweilige wissenschaftliche Bezeichnung und die vom Dachverband Deutscher Avifaunisten entwickelte und von Südbeck et al. (2005) veröffentlichte Abkürzung (Abk.) zugeordnet.

In der benachbarten Spalte ist die der Art zugeordneten **Gilde** abgedruckt, welche Auskunft über den Brutstätten-Typ gibt. Alle nachfolgenden Abkürzungen sind am Ende der Tabelle unter **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** erklärt.

Die innerhalb der Zeilen gelb hinterlegten Arten sind nicht diesen Gilden zugeordnet, sondern werden als 'seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter' Art gesondert geführt.

Unter dem Status wird die qualitative Zuordnung der jeweiligen Art im Gebiet vorgenommen. Die Einstufung erfolgt gemäß den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach Hagemeuer & Blair 1997), ob für die jeweilige Art innerhalb des Geltungsbereiches ein mögliches Brüten (Bm) angenommen wird, ein Brutverdacht (Bv) vorliegt oder ein Brutnachweis erbracht werden konnte (Bn). Für Beobachtungen in direkter Umgebung um den Geltungsbereich wird der Zusatz U verwendet. Liegt kein Brutvogelstatus vor, so wird die Art als Nahrungsgast (NG) oder Durchzügler/Überflieger (DZ) eingestuft. Die Abundanz gibt darüber hinaus eine Einschätzung über die Anzahl der Brutpaare bzw. Brutreviere innerhalb des Geltungsbereiches mit dem Wirkungsraum (ohne seine Umgebung).

In der Spalte mit dem Paragraphen-Symbol (§) wird die Unterscheidung von 'besonders geschützten' Arten (§) und 'streng geschützten' Arten (§§) vorgenommen.

Abschließend ist der kurzfristige Bestands-Trend mit einem möglichen Spektrum von "-2" bis "+2" angegeben. Die detaillierten Ausführungen hierzu sind ebenfalls den **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** am Ende der Tabelle zu entnehmen.



Tab. 6: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Beze	eichnung	Abk.²	Gilde	Status³ & (Abundanz)	RL BW <sup>4</sup>	§	Trend
1	Amsel	Turdus merula		А	zw	BnU/NG	*	§	<b>+1</b>
2	Bachstelze	Motacilla alba		Ba	h/n	NG	*	§	-1
3	Blaumeise	Parus caeruleus		Bm	h	BvU/NG	*	§	+1
4	Buchfink	Fringilla coelebs		В	zw	BmU	*	§	-1
5	Elster	Pica pica		E	zw	BvU/NG	*	§	<b>41</b>
5	Feldlerche	Alauda arvensis		Fl	!	BmU	3	§	-2
7	Feldsperling	Passer montanus		Fe	h	BmU	٧	§	-1
3	Girlitz	Serinus serinus		Gi	zw	BmU	*	§	-1
•	Grünfink	Carduelis chloris		Gf	zw	BmU	*	§	0
0	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros		Hr	h/n, g	BvU/NG	*	§	0
1	Haussperling	Passer domesticus		Н	g	BnU/NG	٧	§	-1
2	Kohlmeise	Parus major		K	h	BmU	*	§	0
3	Mäusebussard	Buteo buteo	i	Mb	!	DZ/NG	*	§§	0
4	Rabenkrähe	Corvus corone	1	₹k	zw	NG	*	§	0
5	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	F	Rs	E	BmU	3	§	-2
5	Ringeltaube	Columba palumbus	F	₹t	zw	BmU	*	§	+2
7	Schwarzmilan	Milvus migrans	9	wm	!	DZ		§§	+2
3	Star	Sturnus vulgaris	9	5	h	BmU	*	§	0
9	Stieglitz	Carduelis carduelis	9	Sti	zw	BmU	*	§	-1
)	Türkentaube	Streptopelia decaocto	T	t	zw	BmU	*	§	-2
ı	Turmfalke	Falco tinnunculus	Т	f	!	DZ/NG	٧	§§	0
2	Wacholderdrossel	Turdus pilaris	٧	Vd	zw	DZ/ NG	*	§	-2
		Erläuterungen der Abl	kürzunger	n und C	Codierur	ngen		3	-
lde:	!: keine Gilden-Zud	ordnung (dies gilt für seltene, gef	fährdete, si	reng ge	schützte	Arten, VSR-Arte	en und Ko	lonien	brüter).
: Geb	päudebrüter h/n : Ha	albhöhlen- / Nischenbrüter	<b>h</b> : Höhlen			<b>v</b> : Zweigbrüter b			
atus									
	rutnachweis im Geltungsl		BnU = Bru	tnachw	eis in dir	ekter Umgebung	um den	Geltun	gsbereich
/ = Bı	rutverdacht im Geltungsbo	ereich	<b>BvU</b> = Brutverdacht in direkter Umgebung um den Geltungsbereich						
<b>3m =</b> mögliches Brüten im Geltungsbereich		ıngsbereich	<b>BmU</b> = mögliches Brüten in direkter Umgebung um den Geltungsbereich						
. = D	urchzügler, Überflug		NG = Nahrungsgast						
te Li	ste: RL BW: Rote Liste Ba	den-Württembergs	<b>V</b> = Arten c	ler Vorv	varnliste				
	efährdet	_	<b>3</b> = gefährd	det					
Gese	tzlicher Schutzstatus								
bes	onders geschützt		<b>§§</b> = streng	n neschi	iitət				

<sup>2</sup> Abkürzungsvorschlag deutscher Vogelnamen nach: Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

3 gemäß EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach Hagemeijer & Blair 1997)

<sup>4</sup> Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Förschler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.



Tab. 6: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)

Erläuterungen de	r Abkürzungen und Codierungen
Trend (Bestandsentwicklung zwischen 1985 und 2009 -1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 % +1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %	<ul> <li>0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %</li> <li>-2 = Bestandsabnahme größer als 50 %</li> <li>+2 = Bestandszunahme größer als 50 %</li> </ul>

# 4.1.1 Diagnose des Status im Gebiet

Während der avifaunistischen Untersuchungen innerhalb des Plangebietes und in dessen Wirkraum wurden insgesamt 22 Arten vorgefunden. Dabei handelt es sich überwiegend um Arten der Siedlungsbereiche, Gärten und Parks sowie der siedlungsnahen und von Gehölzen bestimmten Kulturlandschaft und Offenlandarten der Wiesen und Felder.

Das ZAK führt sechs Vogelarten auf, wovon die Feldlerche in weiterer Umgebung registriert werden konnte.

Der Großteil der lokalen Avifauna setzt sich aus ungefährdeten Arten zusammen (16 Arten). Drei Arten werden auf der Vorwarnliste geführt, wovon für den Haussperling der Verdacht einer Brut am östlich angrenzenden Gebäude vorliegt, für den Feldsperling eine Brut in der Umgebung möglich ist und der "streng geschützte" Turmfalke als Nahrungsgast registriert wurde. Zudem konnte die Feldlerche als gemäß der Roten Liste Baden-Württembergs "gefährdet" eingestufte Art in der weiteren Umgebung des Plangebiets ausgemacht werden. Ebenso war die Rauchschwalbe, die gleichermaßen als gefährdete Art geführt wird, in der Umgebung aktiv.

Innerhalb des Geltungsbereiches konnten keine Vogelbruten festgestellt werden, da dafür geeignete Strukturen fehlten. Zahlreiche Vögel wurden jedoch bei mehr als einer Begehung singend oder futtertragend in der Umgebung vernommen und daher mit dem Status BvU/BmU versehen. Zudem konnten von diesen Arten einige im Plangebiet als Nahrungsgäste registriert werden (NG).

Der Haussperling wird bundes- und landesweit auf der Vorwarnliste geführt. Für diese Vogelart konnte ein Brutnachweis in der Umgebung des Geltungsbereichs am östlich angrenzendem Wohnhaus erbracht werden. Die Brutplätze dieser Vogelart sind nicht direkt vom Vorhaben betroffen. Jedoch nutzen diese den Geltungsbereich zur Nahrungssuche. Da angrenzend an das Plangebiet ausreichend weitere, ebenso wertvolle, Grünflächen vorhanden sind, ein FFH-Mähwiesenausgleich erforderlich wird und die überplante Fläche recht klein ist, wird von keiner erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen.

Die Feldlerche, welche bundes- und landesweit als gefährdet geführt wird, wurde in weiterer Umgebung (im Gewann "Obere Blache") über 200 m entfernt zum Geltungsbereich festgestellt. Aufgrund dieser Entfernung ist davon auszugehen, dass die Feldlerche nicht vom Vorhaben betroffen ist. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass eine Verdrängung durch eine mögliche Kulissenwirkung stattfindet oder Nahrungsflächen der Feldlerche durch das Vorhaben verloren gehen. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.

ıngsplan Astraße – 1. Änderung" Kalzgrafenweiler – Bösingen



<u>Jer Turmfalke</u> wurde im Zeitraum der Begehungen einmalig als Nahrungsgast im Gebiet und dessen Umgebung registriert. Da angrenzend an das Plangebiet ausreichend weitere ebenso wertvolle Grünflächen vorhanden sind, wird von keiner Beeinträchtigung ausgegangen.

<u>Die Rauchschwalbe</u>, welche als gefährdete Art in der Roten Liste Baden-Württembergs geführt wird, konnte in der Umgebung des Plangebiets registriert werden und brütet möglicherweise in der Umgebung. Jedoch wird durch das geplante Vorhaben zur Errichtung eines weiteren Wohnhauses von keiner Beeinträchtigung ausgegangen. Der Verlust an potenziellen Nahrungsflächen wird durch die Entwicklung einer Magerwiese in der Raumschaft wieder ausgeglichen. In der Umgebung stehen zudem weitere ähnlich strukturierte Grünlandbestände zur Verfügung.

### Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keinerlei Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten registriert. Eine Beschädigung oder Zerstörung kann zurzeit ausgeschlossen werden.

#### Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten.

✓ Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44

Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.



#### 4.2 Wirbellose (Evertebrata)

#### 4.2.1 Schmetterlinge (Lepidoptera)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Das ZAK nennt den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*), den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) sowie den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) als zu berücksichtigende Arten. Die Felder im Bereich der Eigenschaften sind gelb hinterlegt.

Tab. 7: Abschichtung der Schmetterlinge des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) <sup>5</sup>.

Ei	gen-			Erhaltungszustand							
sc	haft	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung								
٧	Н			1	2	3	4	5			
K	Х	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	8.15	4.	4	4	÷ .			
<	Х	Haarstrangeule	Gortyna borelii	•	?	He .	A				
(	Х	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	+ 4	*	+	= 1	+			
<	Х	Gelbringfalter	Lopinga achine	-	***		=	*			
	?	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	+	*	*	+	-3:			
<	X	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	+	+	*	+	141			
<	Х	Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	Maculinea arion	+	-	-	-	-			
	?	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	+	+	?	+	+			
	?	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	•	+	?	*	•			
<	Х	Apollofalter	Parnassius apollo	-	-	+	7.	-			
K	Х	Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	*	-	•	ŧ	(=)			
(	X	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	#0	?	?	+	?			
Erläi	uterung	jen der Abkürzungen und Codierungen markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Ver				) i					
Н	mit [X]	markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artv	orkommen fehlen im Wirkungsbereich de	es Plan	gebiete	s.					
		men nicht auszuschließen; [?] Überprüfung									
und " Parai Parai	rot" <b>[55]</b> meters z meter, e	stufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wob einen ungünstig-schlechten Erhaltungszust zu, wird dieser als unbekannt [grau] [?] eing rfolgt nach einem festen Schema. Beispielsw Parameter mit "rot" bewertet wird.	and widerspiegeln. Lässt die Datenlage k estuft. Die Gesamtbewertung, also die Zu	eine ge samm	enaue B enführt	lewertu Ing der	ng eine vier	s			
1	Verbreit	ung 2 Populati	on 3 Hab	itat							
4	Zukunft	_ · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·									

<sup>5</sup> gemäß: Lubw Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

ıngsplan Straße – 1. Änderung" Kvalzgrafenweiler – Bösingen



Zin Vorkommen des <u>Großen Feuerfalters</u> im Untersuchungsgebiet wird ausgeschlossen, da das Plangebiet weit außerhalb der bekannten Vorkommen dieser Tagfalterart liegt. Außerdem sind im Gebiet keine Vorkommen von Oxalsäure-freien Ampferarten, der Nahrungspflanze der Raupe dieser Tagfalterart, vorhanden.

Ein Vorkommen des <u>Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings</u> kann aufgrund der Verbreitung dieser Tagfalterart ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen dieser Art ist zwar im Nachbarquadranten zum Plangebiet registriert worden, allerdings fehlte zusätzlich die Raupenfutterpflanze. Die Raupen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings benötigen den Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), welcher nicht im Untersuchungsgebiet vorkommt.

Ebenso kann das Vorkommen des <u>Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings</u> aufgrund der Lage des Plangebiets außerhalb des Verbreitungsgebiets, sowie aufgrund des Fehlens des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*), der Nahrungspflanze dieser Falterart, ausgeschlossen werden.

✓ Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort sowie den Untersuchungsergebnissen wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen und damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.



### 5. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tab. 8: Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tier- und Pflanzengruppen		Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Farne und Blüte	enpflanzen	nicht betroffen	• keines
Vögel		betroffen	<ul> <li>Verlust eines potenziellen Teil-Nahrungshabitats für Vogelarten durch Flächenversiegelung</li> </ul>
Säugetiere (ohne Fledermäuse)		nicht betroffen	keines
Fledermäuse		ggf. betroffen	<ul> <li>Verlust eines potenziellen Teil-Jagdhabitats für Fledermausarten durch Flächenversiegelung</li> </ul>
Reptilien		nicht betroffen	keines
Amphibien		nicht betroffen	keines
Wirbellose	Käfer	nicht betroffen	keines
	Schmetterlinge	nicht betroffen	keines
	Libellen	nicht betroffen	keines
	Weichtiere	nicht betroffen	keines

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der unten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

### CEF- / FCS-Maßnahmen sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

• Durch das geplante Vorhaben geht ein Teil der innerhalb des Geltungsbereiches befindlichen FFH-Mähwiese (Biotop-Nr. 65000-237-46120516) verloren. Die in Anspruch genommene Fläche muss deshalb an anderer Stelle gleichwertig und flächengleich (1:1 Ausgleich) wieder hergestellt werden.



# Anhang

# elartenkonzept des Landes Baden-Württemberg für Pfalzgrafenweiler

Tab. 9: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	ZAK- Krite			Rote Liste			
		Status	rien	ZIA	D	BW	FFH-RL	В
	Zielarten Säuge	tiere						
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	LB	2	-	V	2	IV	99
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	N	2a		2	2	IV	99
Zielarten Vögel								33
La	ndesarten Gruppe A	ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	В
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	LA	2	x	3	1	_	§
Kiebitz	Vanellus vanellus	LA	2	_	2	2	_	ş Ş
Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	LA	2	-	3	1	_	§§
	Naturraumarten	ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	B(
Baumpieper	Anthus trivialis	N	6	_	٧	3		§
Feldlerche	Alauda arvensis	N	6	_	3	3	-	§
Rotmilan	Milvus milvus	N	5	-	-	-	ı	§§
	Zielarten Amphibien und	d Reptilier	1					
	Naturraumarten	ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
auneidechse	Lacerta agilis	N	6	-	3	٧	IV	§§
	Zielarten Tagfalter und V	/idderche	n					
	ndesarten Gruppe A	ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
le. WieAmeisen-Bläuling	Maculinea teleius	LA	2,3	x	2	1	II, IV	§§
	idesarten Gruppe B	ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
u. Wie. Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	LB	3	x	3	3	II, IV	§§
roßer Feuerfalter	Lycaena dispar	LB	2,3	-	2	3!	II, IV	§§
	Erläuterungen der Abkürzungen	und Codie	erungen					
AK (landesweite Bede	eutung der Zielarten – aktualisierte Einstu	fung, Star	nd 2005,	für Fle	ederr	näuse	und Vögel S	Stand
	2009]:							
A Landesart Gruppe A; bedrohten Vorkomme	vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit en, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsma	meist isoli Bnahmen	erten, übe erforderli	erwiege ch sind	nd in	stabiler	bzw. akut	
B Landesart Gruppe B; besiedelten ZAK-Beziehen Banden Beziehen	Landesarten mit noch mehreren oder stabilen ugsräume sowie Landesarten, für die eine Best ofortmaßnahmen ableitbar ist.	Vorkommo	n in ainer		_41:_L	en Teil öglich is	der von ihne st und für die	n kein
	ten mit besonderer regionaler Bedeutung und i							

### Tab. 9: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept

### Kriterien (Auswahlkriterien für die Einstufung der Art im Zielartenkonzept Baden-Württemberg, s.a. Material Einstufungskriterien):

Zur Einstufung als Landesart: 1 (sehr selten); 2 (hochgradig gefährdet); 3 (sehr hohe Schutzverantwortung); 4 (landschaftsprägende Habitatbildner).

Zur Einstufung als Naturraumart: 2a (2, aber noch in zahlreichen Naturräumen oder in größeren Beständen); 5 (hohe Schutzverantwortung, aber derzeit ungefährdet); 6 (gefährdet); 7 (naturräumliche Charakterart).

ZIA (Zielorientierte Indikatorart): Zielarten mit besonderer Indikatorfunktion, für die in der Regel eine deutliche Ausdehnung ihrer Vorkommen anzustreben ist; detaillierte Erläuterungen siehe Materialien: Einstufungskriterien).

Rote Liste D: Gefährdungskategorie in Deutschland (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).

Rote Liste BW: Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).

- FFH Besonders geschützte Arten nach FFH-Richtlinie (Rat der europäischen Gemeinschaft 1992, in der aktuellen Fassung, Stand 5/2004): II (Anhang II), IV (Anhang IV), \* (Prioritäre Art).
- BG Schutzstatus nach BNatSchG in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen (Stand 8/2005); für die Aktualität der Angaben wird keine Gewährleistung übernommen, zu den aktuellen Einstufungen siehe Wisia Datenbank des BfN: www.wisia.de.

Gefährdungskategorien (Die Einzeldefinitionen der Einstufungskriterien sind zwischen den Artengruppen sowie innerhalb der Artengruppen zwischen der bundesdeutschen und der landesweiten Bewertung teilweise unterschiedlich und sind den jeweiligen Originalquellen zu entnehmen):

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Art der Vorwarnliste
- nicht gefährdet
- ! besondere nationale Schutzverantwortung

## Literaturverzeichnis

### dlaemein

- Albrecht, R., Geisler, J. & Mierwald, U. (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Landesbetrieb Straßen-
- BFN (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitkreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Bun-
- Bundesamt für Naturschutz (BFN) (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands -Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Bonn Bad Godesberg.
- Doerpinghaus, A. et al. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Natur-
- Drews, A., J. Geisler & U. Mierwald (2009): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Landesbetrieb Straßenbau
- FARTMANN, T., GUNNEMANN, H. & SALM, P. (2001): Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II (und ausgewählter Arten der [6] Anhänge IV und VI der FFH-Richtlinie. In T. FARTMANN ET AL.: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Angewandte Land-
- Kiel, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen, 2005(1), 12–17.
- Petersen, B. et al. (2003): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 743
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, 693 S.
- [10] Trautner, J., K. Kockelke, H. Lambrecht & J. Mayer (2006): Geschützte Arten In Planungs- Und Zulassungsverfahren, Books On Demand

#### Vögel (Aves)

- [11] BARTHEL, P.H. & HELBIG, A.J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. Limicola, 19 (2005), 89–111.
- [12] BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. Aufl., Aula, Wiebelsheim, 3 Bände.
- [13] BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Bibby, C.J., Burgess, N.D. & D.A. Hill [1995]: Methoden der Feldornithologie –Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag, Ra-[15]
- Berthold, P. [1976]: Methoden der Bestandserfassung in der Ornithologie: Übersicht und kritische Betrachtung. J. Ornithol., 117, 69
- [16] BEZZEL E., I.GEIERSBERGER, G. VON LOSSOW & R. PFEIFFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Verlag Eugen Ulmer, [17] GNIELKA, R. [1990]: Anleitung zur Brutvogelkartierung. Apus, 7, 145–239.
- [18] Hölzinger, J. et al. (1987): Die Vögel Baden Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ.
- [19] Hölzinger, J. et al. (1997): Die Vögel Baden Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ.
- [20] HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- [21] Hölzinger, J. et al. (1999): Die Vögel Baden Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.
- HÖLZINGER, J.& M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden Württembergs Bd. 2.2, Ul-
- Hölzinger, J. & U. Mahler (2001): Die Vögel Baden Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden Württembergs Bd. 2, Ulmer,
- [24] HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. Ornith. Jh. Bad.-Württ. 22: 172
- Hölzinger, J., H.-G. Bauer, P. Berthold, M. Boschert & U. Mahler (2005): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten
- [26] HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz, Kreuziger, J. & Bernshausen, F. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze - Teil 1: Vögel. Naturschutz und Landschafts -
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2015): Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Karlsruhe. 95 S.
- MLR (Hrsg.) [2014]: Im Portrait die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) in Zusammenarbeit mit der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Bearbeitung: GÖG Gruppe für ökologische Gutachten; Gunther Matthäus, Michael Frosch & Dr. Klaus Zintz. Karlsruhe.
- [29] SÜDBECK, P. ET AL (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

#### Schmetterlinge (Lepidoptera)

- [30] Bellmann, H. (2014): Welches Insekt ist das?, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG Stuttgart, Deutschland.
- [31] Bellmann, H. (2009): Der neue Kosmos Schmetterlingsführer Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen, Franck-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart, Deutschland.
- [32] DREWS, M. (2003c): Glaucopsyche nausithous (BERGSTRÄSSER, 1779). In B. Petersen et al.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 493–501.
- [33] DREWS, M. (2003d): Glaucopsyche teleius (BERGSTRÄSSER, 1779). In B. Petersen et Al.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 502-510.
- [34] DREWS, M. (2003e): Lycaena dispar (HARWORTH, 1803). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 515–522.
- [35] FARTMANN, T., E. RENNWALD & J. SETTELE (2001): Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*). In T. FARTMANN ET AL.: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Bonn-Bad Godesberg: Angewandte Landschaftsökologie 42, 379–383.
- [36] HERMANN, G. (1998): Erfassung von Präimaginalstadien bei Tagfaltern Ein notwendiger Standard für Bestandsaufnahmen zu Planungsvorhaben. Naturschutz und Landschaftsplanung, 30(5), 133–142.
- [37] HERMANN, G. (2003): Kartieranleitung zur verbesserten Erfassung ausgewählter Arten anhand ihrer Präimaginalstadien. In Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU). Tagfalter-Atlas Bayern.
- [38] HERMANN, G. (1992): Tagfalter und Widderchen Methodisches Vorgehen bei Bestandsaufnahmen zu Naturschutz- und Eingriffsplanungen. In J. Trautner. Arten- und Biotopschutz in der Planung. Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen [BVdL-Tagung Bad Wurzach, 9.-10.11.1991]. Ökologie in Forschung und Anwendung 5, 219–238.
- [39] LWF & LFU (2008b): Erfassung und Bewertung von Arten der FFH-Richtlinie in Bayern. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling [Maculinea [Glaucopsyche] nausithous] Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft & Bayerisches Landesamt für Umwelt.
- [40] LWF & LfU (2008c): Erfassung und Bewertung von Arten der FFH-Richtlinie in Bayern. Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea [Glaucopsyche] teleius). Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft & Bayerisches Landesamt für Umwelt
- [41] Settele, J., Feldmann, R. & Reinhardt, R. (2000): Die Tagfalter Deutschlands. Stuttgart. Ulmer.

#### **Sonstige**

- [42] Bellmann, H. (2014): Welches Insekt ist das?, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG Stuttgart, Deutschland.
- [43] Peter, A. & Erb, M. (1996): Leitfaden für fischbiologische Erhebungen in Fliessgewässern unter Einsatz der Elektrofischerei. BU-WAL - Bundesamt für Umwelt Wald und Landschaft. Mitteilungen zur Fischerei Nr. 58.
- [44] PFEIFFER, M. & NAGEL, K.-O. (2010): Schauen, tasten, graben. Strategien und Methoden für die Erfassung von Bachmuscheln (*Unio crassus*). Naturschutz und Landschaftsplanung, 42 (6), 171–179.
- [45] Schager, E. & Peter, A. (2004): Methoden zur Untersuchung und Beurteilung der Fliessgewässer. Fische Stufe F (flächendeckend). BUWAL -Bundesamt für Umwelt Wald und Landschaft. Mitteilungen zum Gewässerschutz Nr. 44.
- [46] Schwevers, U. & Adam, B. (2010): Bewertung von Auen anhand der Fischfauna Machbarkeitsstudie. Bundesamt für Naturschutz. BfN Skripte 268, 86 S.
- [47] Steinmann, I.& Bless, R. (2004): Fische und Rundmäuler (*Pisces et Cyclostomata*) der FFH-Richtlinie. In B. Petersen et al. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, 199–204; 211–330.
- [48] TROSCHEL, H.J. (2005): Flusskrebse (*Dekapoda*) Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*) (SCHRANK 1803). In A. Doerpinghaus et al. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 153–157.